

## Preisblatt für den Allgemeinen Tarif – *Wasser Komfort*

gültig ab 01.07.2020

Stadtwerken Bretten GmbH, Pforzheimer Str. 80-84, 75015 Bretten, Tel. 07252 913-133

### Allgemeine Wassertarife

Der Preis für 1 m<sup>3</sup> Wasser beträgt **2,17 € brutto** \* (2,07 € netto) als Arbeitspreis.

Bruttopreis inkl. Umsatzsteuer von 5%, gültig im Zeitraum vom 01.07.2020 bis voraussichtlich 31.12.2020.

Ohne Rücksicht auf die verbrauchte Wassermenge wird zusätzlich folgender Grundpreis erhoben:

Kaltwasserzähler				
Durchfluss bis alte Bezeichnung Nenndurchfluss m <sup>3</sup> /h Qn	neue Bezeichnung - MID Dauerdurchfluss m <sup>3</sup> /h Q3	Baugröße  Nennweite mm DN	Grundpreis €/jährlich	
			brutto	netto
2,5	4	20	37,80	36,00
6	10	25	86,94	82,80
10	16	40	201,60	192,00
15	25	50	299,88	285,60
40	63	80	504,00	480,00
60	100	100	883,26	841,20
150	250	150	2.583,00	2.460,00

### Wasserabgabe

für Bau- und sonstige vorübergehende Zwecke gemäß §§ 22 Abs. 3 und 4 AVBWasserV  
 (im Folgenden „Bauwasser“ genannt)

#### Standrohr-Wasserzähler

Für ein Standrohr mit Wasserzähler wird **1,66 €/Tag** verrechnet. Die Bereitstellungspauschale pro Standrohr beträgt **24,25 €**. Eine einmalige Kautions von **500,00 €** wird berechnet.

#### Bauwasseranschluss

Ein Bauwasseranschluss außerhalb des Hauses/Rohbaues muss rechtzeitig bei den Stadtwerken Bretten GmbH beantragt werden. Die Stadtwerke Bretten GmbH bestimmen Art und Lage des vorübergehenden Anschlusses. Die Kosten für die Montage des Anschlusses werden dem Antragsteller (Bauunternehmer/Bauherrn) pauschal mit **170,84 €** in Rechnung gestellt.

Bei der Fertigmontage des Wasser-Hausanschlusses im Haus/Rohbau wird von den Stadtwerken Bretten GmbH ein Schlauchhahn montiert, an dem Bauwasser entnommen werden kann. Die Kosten für verbrauchtes Wasser werden nach Verbrauch berechnet und dem Bauherrn in Rechnung gestellt.

Bei **Großbaustellen** werden weiterhin der Verbrauch über einen Zähler gemessen und abgerechnet und der Bauwasseranschluss nach Aufwand abgerechnet.

#### Haftung

Der Anschlussnehmer haftet auch ohne Verschulden für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres und Wasserzählers an den öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen, wie auch durch Verunreinigungen, entstehen. Bei Verlust des Standrohres oder des Wasserzählers hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

Lässt sich bei beschädigten Bauwasserzählern und Standrohr-Wasserzählern der Verbrauch nicht mehr einwandfrei ermitteln, so wird - falls nicht Anhaltspunkte für einen noch höheren Verbrauch vorhanden sind - eine Verbrauchsmenge von **30 m<sup>3</sup>/Monat** angenommen und berechnet.

### **Feuerlösch-Reserve und Zusatzanschlüsse**

Für Anschlussleitungen und Leitungsverstärkungen zu Feuerlöschzwecken wird neben den Kosten für die Anschlussleitungen ein Baukostenzuschuss von **109,42 €/m<sup>3</sup>** der verlangten Stundenleistung erhoben.

### **Umsatzsteuer**

Die vorstehenden Preise gelten inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Nettopreise sind in Klammern geschrieben.

### **Abrechnung**

Das Wasserentgelt und die Abwassergebühr werden zusammen erhoben. Die Abwassergebühr wird entsprechend der Abwassersatzung von der Stadt Bretten festgesetzt. Auf die Abwassergebühr wird keine Mehrwertsteuer berechnet.

### **Allgemeine Bedingungen**

Einzelheiten der Verbrauchsfeststellung und der Rechnungserteilung sind in der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), den Ergänzenden Bestimmungen und den Bestimmungen für die vorübergehende Wasserentnahme (Bauwasser, Standrohrwasser u.ä.) der SWB GmbH hierzu geregelt.

Änderungen der Allgemeinen Wassertarife werden öffentlich bekanntgegeben.

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Grundpreise oder Arbeitspreise, so werden die Grundpreise und der Wasserverbrauch zeitanteilig abgerechnet. Bei der Aufteilung des Wasserverbrauches werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten berücksichtigt. Entsprechendes gilt auch bei der Änderung des Umsatzsteuersatzes.